

8

Bericht

des Landes-Ausschusses über den vom k. k. Landeschulrath vorgelegten Voranschlag des Normalschulfondes pro 1899.

Hoher Landtag!

Mit Zuschrift vom 9. März d. J., Z. 320, übermittelte der k. k. Landeschulrath den Voranschlag des Normalschulfondes pro 1899 zur Vorlage an den Landtag im Sinne des § 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62.

Nach dem Voranschlag ergeben sich:

A. Ausgaben:

I. Congrua-Beiträge	378 fl. 19 $\frac{1}{2}$ fr.,
II. Beiträge für Localschulфонде	336 „ 83 „
III. Substitutionen	600 „ — „
IV. Subventionen für arme Schulgemeinden	3230 „ — „
V. Gehaltszuschüsse für Lehrer	2280 „ — „
VI. Verschiedene Ausgaben (Abfertigungen, Aushilfen, Remunerationen zc.)	275 „ — „
VII. Zur Gewährung weiterer Subventionen, Gehaltszuschüsse u. s. w.	1500 „ — „
Gesamterforderniß	8600 fl. 02 $\frac{1}{2}$ fr.
rund	8600 „

B. Einnahmen:

I. Actio-Interessen	fl. 3854
II. Staatsbeitrag	„ 1753
Summe der Einnahmen	fl. 5607

Es verbliebe sonach ein Abgang von 2993 fl., der in dem vom hohen Landtag votierten Jahresbeitrag von 3000 fl. Deckung findet.

Zu den Ausgaben ist Folgendes zu bemerken:

ad Post I. Diese Post ist mit Ausnahme des für die Schule in Bürstegg stipulierten Betrages von 17 fl., der wegen definitiver Auflassung dieser Schule gestrichen wurde, unverändert wie in den Vorjahren und beruht auf gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen des Normalschulfondes gegenüber den betreffenden Schulen.

ad Post II. Ist ebenfalls unverändert wie in den Vorjahren und zerfällt in zwei Beträge, wovon hinsichtlich des zweiten das bezüglich der Post I Gesagte gilt.

a) An den Localschulfond in Bregenz zur Pension der Lehrerschwittwe Theresia Hagen 40 fl. 83 kr.;

b) an den Schulfond in Feldkirch 296 fl.

ad Post III. Die Supplirung des als Bezirksschulinspector fungierenden Bürgerschuldirectors Eduard Fleisch in Bludenz erfordert einen Betrag von 600 fl., und hat der Normalschulfond in Gemäßheit der Bestimmung des § 28 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, hiefür aufzukommen.

ad Post IV und V. Die eingesezten Beträge entsprechen den in dieser Beziehung gefassten Beschlüssen und dem thatsächlichen Erfordernisse für das Jahr 1898 sowie den pro 1899 bereits erfolgten Anweisungen.

ad Post VI. Unter dieser Post wurde der Betrag von fl. 275 eingesezt und zwar für allfällige Abfertigungen an bisherige Aushilfslehrer, Aushilfen, Remunerationen zc.

ad Post VII. Für die Gewährung weiterer Gehaltszuschüsse, Subventionen und dergleichen wurde mit Rücksicht darauf, das mit Beginn dieses Schuljahres eine Reihe von Unterlehrerstellen der III. Gehaltsklasse mit qualifizierten Lehrkräften besetzt worden sind, von welchen bereits mehrere um Gehaltsergänzung im Sinne der Landtagsbeschlüsse eingeschritten sind, der Betrag von 1500 fl. eingesezt.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landes-Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des k. k. Landeschulrathes, betreffend den Normalschulfond für das Jahr 1899 mit einem Gesamterfordernis von 8600 fl. wird genehmigt.“

Bregenz, 11. März 1899.

Der Landes-Ausschuß.

Mart. Thurnher, Referent.